

Satzung

der Karlsruher Graduiertenschule für Elementarteilchen- und Astroteilchenphysik: Wissenschaft und Technologie



Der KIT-Senat hat gemäß §10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) am 15. Dezember 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Erster Teil: Verwaltungsordnung

§1 Rechtsstellung

Die *Graduiertenschule für Elementarteilchen- und Astroteilchenphysik: Wissenschaft und Technologie (KSETA)* des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ist als wissenschaftliche Einrichtung (§15 Abs. 7 LHG) dem KIT-Zentrum KCETA zugeordnet.

§2 Ziele und Aufgaben

KSETA fördert Doktoranden/-innen der Elementarteilchen- und Astroteilchenphysik und damit zusammenhängender Technologien. Zentrale Aufgaben sind

1. die strukturierte Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Doktoranden/-innen in den genannten Gebieten,
2. Organisation und Qualitätssicherung eines strukturierten und modularen Ausbildungsprogramms für die Doktoranden/-innen,
3. die Stärkung der Forschungsaktivitäten des KIT-Zentrums KCETA und ihrer internationalen Sichtbarkeit.

§3 Organe

Organe der KSETA sind

- der/die Sprecher/-in (Coordinator),
- zwei stellvertretende Sprecher/-innen (Deputy Coordinator),

- der/die Geschäftsführer/-in (Managing Director),
- der Vorstand (Executive Board),
- der Wissenschaftliche Rat (Board of Researchers),
- das Zulassungsgremium (Admission Panel),
- die Doktorandenversammlung (Plenum of Doctoral Researchers) und
- der Beirat (Advisory Board).

Die Verfahrensordnung des KIT vom 29. März 2014 gilt entsprechend.

§4 Sprecher/in

(1) Der/die Sprecher/-in ist Professor/-in oder leitende/r Wissenschaftler/-in und wird von dem in §8 definierten Wissenschaftlichen Rat aus dessen Mitte für zwei Jahre in geheimer Wahl bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet er/sie vorzeitig aus seinem/ihrer Amt aus, so wählt der Wissenschaftliche Rat einen/eine Nachfolger/-in für den verbleibenden Teil der Wahlperiode.

(2) Der/die Sprecher/-in vertritt KSETA unbeschadet der Zuständigkeit des KIT-Präsidiums in wissenschaftlicher Hinsicht nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende/Vorsitzender des KSETA-Vorstands.

§5 Stellvertretende Sprecher/-innen

(1) Die stellv. Sprecher/-innen sind Hochschullehrer/-innen oder leitende Wissenschaftler/-innen und werden vom Wissenschaftlichen Rat aus dessen Mitte für zwei Jahre in geheimer Wahl bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein/-e stellv. Sprecher/-in vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der Wissenschaftliche Rat einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Wahlperiode.

(2) Die stellv. Sprecher/-innen unterstützen den/die Sprecher/-in und nehmen seine/ihre Aufgaben während dessen/deren Abwesenheit wahr.

§6 Geschäftsführer/-in

(1) Der/die Geschäftsführer/-in wird vom KSETA-Vorstand für i.d. Regel zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet er/sie vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt der KSETA-Vorstand einen/eine Nachfolger/-in für den verbleibenden Teil der Amtsperiode.

(2) Der/die Geschäftsführer/-in unterstützt den/die Sprecher/-in der KSETA in dessen/deren Aufgabenbereich und führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der KSETA.

§7 Vorstand (Executive Board)

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der/die Sprecher/-in der KSETA,
2. die stellv. Sprecher/-innen der KSETA,
3. eine vom Wissenschaftlichen Rat festgelegte Zahl von ihm aus seiner Mitte gewählter Mitglieder,
4. zwei der von der Doktorandenversammlung gewählte Doktorandenvertreter/-innen im Wissenschaftlichen Rat,
5. der/die Geschäftsführer/-in (mit beratender Stimme).

Bei den gem. Ziffer 3 zugewählten Mitgliedern ist sicherzustellen, dass alle beteiligten KIT-Fakultäten angemessen vertreten sind. Die Zahl der gem. Ziffer 3 zugewählten Vorstandsmitglieder ist auf zehn begrenzt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder, insbesondere die Dekane der beteiligten KIT-Fakultäten oder den/die KCETA-Geschäftsführer/-in, mit beratender Stimme zulassen. Ein/-e Vertreter/-in des KHYS nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Vorstand benennt eine Person, die für die Chancengleichheit innerhalb der KSETA zuständig ist. Ist diese Person nicht Mitglied des Vorstands, so nimmt sie beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

(2) Die zugewählten Mitglieder werden vom Wissenschaftlichen Rat für zwei Jahre in geheimer Wahl bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein zugewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Wissenschaftliche Rat einen/eine Nachfolger/-in für den verbleibenden Teil der Wahlperiode.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der KSETA zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Leitung der KSETA und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben der KSETA.
2. Personalangelegenheiten (unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der zentralen KIT-Verwaltung) wie die Auswahl von Geschäftsführer/-in und Bürokräften,
3. das akademische Tagesgeschäft wie Seminarprogramme, wissenschaftliche Gäste und Gestaltung des Kursprogramms,
4. Organisationsfragen, die die gesamte KSETA oder große Teile davon betreffen,
5. die Bestimmung der KSETA-Vertreter/-innen in KIT-Gremien,
6. die Vergabe von Promotionsstipendien, die aus den KSETA zugewiesenen Mitteln der Landesgraduiertenförderung (LGF) finanziert werden, sofern die zentrale Vergabekommission insoweit ihre Zuständigkeit auf den Vorstand der KSETA delegiert hat.

(4) Der Vorstand wird vom KSETA-Sprecher/-in als seinem/ihren Vorsitzenden einberufen; er tagt mindestens einmal pro Semester. Der Vorstand ist ferner auf Verlangen des KIT-Präsidiums, des Wissenschaftlichen Rats oder der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einzuberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat sowie dem KIT-Präsidium einmal pro Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit der KSETA abzulegen.

§8 Wissenschaftlicher Rat (Board of Researchers)

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sind alle Principal Investigators und vier gewählte Doktorandenvertreter/-innen. Gründungsmitglieder sind die auf Seite 37 in Fig. 3 des KSETA-Antrags genannten Principal Investigators.

(2) Der/die Sprecher/-in der KSETA beruft den Wissenschaftlichen Rat mindestens einmal im Jahr ein und leitet die Sitzung.

(3) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl von Sprecher/-in, stellv. Sprecher/-in, der in §7(1)3 genannten Mitglieder des Vorstands und Wahl des Zulassungsgremium,
2. Zulassung neuer Principal Investigators,
3. Definition von Leitlinien für die Aufteilung der finanziellen Mittel in Budgets für Doktorandenstellen, Kursprogramm, Gastwissenschaftler/-innen und Sonstiges,
4. Definition des Zulassungsverfahrens,
5. Definition des Ausbildungsprogramms und des Betreuungskonzepts,
6. Entscheidung über langfristige Aufenthalte von Gastwissenschaftlern/Gastwissenschaftlerinnen (für z.B. Forschungssemester),
7. Beschließung von Änderungen dieser Satzung (vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den KIT-Senat gemäß §10 Abs. 2 Nr. 6 KITG), hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Zahl der Principal Investigators darf 50 nicht übersteigen. Der Wissenschaftliche Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9 Zulassungsgremium (Admission Panel)

(1) Das Zulassungsgremium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes außer den Doktorandenvertretern/-innen und einer vom Wissenschaftlichen Rat festgelegten Zahl von aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren zugewählten Mitgliedern, jedoch aus insgesamt höchstens 30 Personen. Scheidet ein zugewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Wissenschaftliche Rat einen/eine Nachfolger/-in für den verbleibenden Teil der Wahlperiode.

(2) Das Zulassungsgremium hat folgende Aufgaben:

1. Auswahl der KSETA-Doktoranden/-Doktorandinnen aus den Bewerbern entsprechend dem vom Wissenschaftlichen Rat beschlossenen Verfahren,
2. Unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstands nach §7 Abs. 3 Ziffer 6 Beschluss über finanzielle Unterstützung eines/einer Doktoranden/Doktorandin aus KSETA-Mitteln. Eine finanzielle Förderung aus KSETA-Mitteln über den 36. Monat der Promotionszeit hinaus ist ausgeschlossen. Erziehungszeiten werden im üblichen Umfang berücksichtigt.
3. Beschluss über die Vergabe der zur Anschlussfinanzierung der Promovierten vorgesehenen Postdok-Stellen.

Das Zulassungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10 Doktorandenversammlung (Plenum of Doctoral Researchers)

(1) Die Doktorandenversammlung besteht aus allen Doktoranden/-innen, die gem. §12 Mitglied der KSETA sind. Sie wird einmal pro Jahr vom/von der Sprecher/-in einberufen; der/die Sprecher/-in muss sie darüber hinaus jedesmal einberufen, wenn die Mehrheit der gewählten Doktorandenvertreter/-innen im Wissenschaftlichen Rat dies wünscht.

(2) Die Doktorandenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Bestimmung der Doktorandenvertreter/-innen für den Wissenschaftlichen Rat und Vorstand.
2. Formulierung von Vorschlägen für das Ausbildungsprogramm, Strukturfragen und soziale Veranstaltungen.

(3) Die Doktorandenversammlung wählt die Doktorandenvertreter/-innen für die Dauer von einem Jahr in geheimer Wahl in den Wissenschaftlichen Rat. Wiederwahl ist möglich. Die beiden Vertreter/-innen mit den meisten Stimmen sind zugleich Doktorandenvertreter/-innen im Vorstand. Für beide Gremien gilt die Regel, dass bei Verzicht das Mandat auf die Person mit den nächstmeisten Stimmen übergeht. Die Doktorandenvertreter/-innen im Vorstand dürfen sich bei Verhinderung durch die anderen Doktorandenvertreter/-innen im Wissenschaftlichen Rat vertreten lassen; die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus der Stimmenzahl bei der Wahl.

§11 Beirat (Advisory Board)

Der Beirat berät und unterstützt die Leitung der KSETA in ihrer Tätigkeit. Er ist personenidentisch zum KCETA-Beirat.

Zweiter Teil: Akademische Regeln

§12 Zulassung

- (1) Formale Zulassungsvoraussetzung ist die Zulassung zur Promotion an einer KIT-Fakultät.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird vom Wissenschaftlichen Rat festgelegt. Zum Zeitpunkt der Gründung gilt das in Kap. 3.1 des KSETA-Antrags beschriebene Verfahren.
- (3) Für die Zulassung gilt eine Geschlechterquote: Der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts an der Gesamtzahl der KSETA-Doktoranden/-innen darf nicht niedriger sein als in der Vergleichsgruppe der Master-bzw. Diplom-Absolventen/-Absolventinnen der KIT-Fakultät, in der die Promotion angestrebt wird.

§13 Status der Doktoranden/-innen

- (1) Alle KSETA-Doktoranden/-innen haben –unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle– die selben Rechte und Pflichten, insbesondere den selben Zugang zum Ausbildungsprogramm und zu Reisemitteln.
- (2) Zu Beginn der Promotion wird zwischen KSETA und dem/der Doktoranden/Doktorandin eine individuelle Betreuungsvereinbarung über die von ihm/ihr erwarteten Ausbildungsziele geschlossen.
- (3) Die Promotion (zum Dr.rer.nat. oder Dr.ing.) findet in den an KSETA beteiligten KIT-Fakultäten statt.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§14 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Januar 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)